

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814
1813**

67 (21.8.1813)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 67. Samstag den 21. August 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachung.

(Das Verfahren gegen die Deserteurs und die Bezahlung der Desertionsgebühren betreffend.)

Unter Bezug auf die in dem Regierungsblatte Nr. VII. enthaltene höchste Verordnung vom 22. Februar d. J. werden die schon längst bestehenden Vorschriften wegen Verhütung der Desertion und der Bestrafung ihrer Verheimlichung hierdurch, wie folgt, fernerweit in Erinnerung gebracht:

- 1) Jeder Soldat vom Feldwebel abwärts, muß dem Vorgesetzten in dem Orte, wo er sich im Urlaub aufhält, seinen Urlaubpaß, so wie er ankommt vorzeigen. Dieser Paß bleibt bis zur Beendigung der Urlaubszeit in der Verwahrung der Ortsvorgesetzten, und ist dem Soldaten in der Zwischenzeit ohne hinlänglichen Grund nicht herauszugeben.
 - 2) Ortsvorgesetzte und alle zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit aufgestellte Personen sind verpflichtet, jeden auf dem Marsch in Urlaub angetroffenen Soldaten zur Vorweisung seines Passes anzuhalten; hat er keinen gültigen aufzuweisen, so ist er zum Ortsvorgesetzten zu bringen, und als Deserteur zu arretiren.
 - 3) Jeder Hausvater, der einen Soldaten über Nacht behält, ohne dessen Paß eingesehen zu haben; Jeder, der überwiesen ist, die Arretirung eines Deserteurs, die in seiner Macht stand, unterlassen, desgleichen Jeder, der einem Soldaten auf irgend eine Weise fortgeholfen hat, zu welcher derselbe nicht durch seinen Paß legitimirt war, verfällt in eine Strafe von zehn Reichsthalern.
 - 4) Jeder, der erweislich durch irgend eine Handlung absichtlich einen Soldaten zur Desertion behülfslich war, wird mit einjähriger Correktionshausstrafe belegt.
 - 5) Jede Gemeinde, in deren Mitte sich ein Deserteur sich 2 mal 24 Stunden aufgehalten, und binnen dieser Zeit öffentlich hat sehen lassen, ohne verhaftet zu werden, wird in eine Strafe von 30 Reichsthalern, wegen solcher Nachlässigkeit, verurtheilt.
- Die Gemeinde ist demnach dafür verantwortlich daß auf Befolgung obiger Verordnung gesehen, und die Anzeigen pflichtmäßig gemacht werden, wogegen ihr im Entschuldigungs-falle der Rückgriff auf die schuldigen Individuen, deren Strafe alledann in diesen 30 Reichsthalern mitbegriffen ist, vorbehalten bleibt; diese Strafe darf übrigens in keinem Falle aus den Gemeindefassen genommen, sondern muß auf die einzelnen Gemeindeglieder vertheilt werden.

- 6) Ortsvorgesetzte, welche ihre Obliegenheiten rücksichtlich eines Deserteurs nicht erfüllen, werden außer den allgemeinen Strafen auch ihres Dienstes entsezt.
- 7) Jeder arretirte Deserteur muß sogleich dem Amte und von diesem dem nächsten Militärkommando überliefert werden.
- 8) Für jeden ausgelieferten Deserteur wird eine Fanggebühr von 10 fl. aus der Etatskasse bezahlt.

Nach dieser höchsten Verordnung haben sich alle Ortsvorstände und Polizeyämtern und überhaupt alle Unterthanen bey Vermeidung der gesetzlichen Folgen auf das genaueste zu achten.

Freyburg den 6. August 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises,
vor Roggenbach.

Güllmann.

Obrigkeittliche Aufforderungen.

Schuldenliquidationen.

Audurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Müllheim

(2) zu Muggen an den Bürger und Kiefer Johann Georg Schmafer auf Montag den 30ten August d. J. vor dem Theilungskommissariat daselbst. Aus dem

Amte Ladenburg

(2) zu Ladenburg an den dasigen Bürger Joseph Marx auf Mittwoch den 15ten September d. J. vor dem Amtsrevisorat in Ladenburg;

(2) zu Sandhofen an den dasigen Bürger Johannes Schäfer den Jungen auf Donnerstag den 16ten September d. J. Morgens 8 Uhr vor dem Amtsrevisorat in Ladenburg.

Schuldenliquidation der Anton Reinlischen Eheleute von Pfaffenweiler.

(1) Ueber das Vermögen der Anton Reinlischen Eheleute von Pfaffenweiler wird hiermit der Konkurs eröffnet, und Schuldenliquidation auf Donnerstag den 16ten l. M. September im Gemeindevirthshause zu Dehlinweiler angeordnet, wobey jedoch diejenigen, welche ihre Forderungen bey der Liquidation vom 14. Jänner d. J. schon angemel-

det, und denselben nichts nachzutragen haben, nicht zu erscheinen nöthig haben.

Die übrigen Gläubiger werden aber ihre Forderungen um so gewisser unter Vorlegung der Beweisurkunden anmelden und liquidiren, als sie sonst von dem Massevermögen ausgeschlossen würden.

Freyburg den 14. August 1813.

Großherzoglich l. Landamt.
Bundt.

Schuldenliquidation des mundtoden Mathias Welzer von Binningen.

(1) Um den Schuldenstand des mundtoden Mathias Welzer von Binningen genau zu erheben, wird Tagfahrt auf Montag den 6ten September vor dasigen Theilungskommissarius angeordnet, wobey dessen sämtliche Gläubiger zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und sich über einen zu erzielenden Borgvertrag zu erklären haben; widrigens sie sich den aus der Unterlassung entspringenden Nachtheil und namentlich auch die Vermuthung, daß sie rücksichtlich des Borgvertrages der Mehrzahl bestimmen, selbst zuzuschreiben haben.

Stodach den 13. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Müller.

Schuldenliquidation des Anton Schmid von Heudorf.

(1) Ungeachtet des günstigen Erfolges, welchen der Versuch eines Nachlaßvertrages bey der am 30. Dezbr. v. J. gepflogenen öffentlichen Vermögensuntersuchung des Wirths und

Beders Anton Schmid von Heuborf hatte, war derselbe bisher dennoch außer Stand, die ihm gemachten vortheilhaftesten Bedingungen zu erfüllen. Es wird deßhalb über sein Vermögen hiemit Konkurs erlannt, und zur Liquidation der Passiven und Verhandlung der Vorzugsrechte Tagfahrt auf Montag den 6ten September vor dasigem Theilungskommissariat angeordnet, wobei dessen sämtliche Gläubiger bey Strafe des Ausschlusses von der Masse ihre Forderungen gehörig geltend zu machen haben.

Stoßach den 24. July 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Müller.

Schuldenliquidation des verstorbenen Paul Sieglin von Dettlingen.

Die Schuldenliquidation und Verhandlung über das Vorzugsrecht mit dem verstorbenen Paul Sieglin von Dettlingen wird Montag den 13ten September d. J. in dem Wirthshaus in Dettlingen gepflogen werden.

Wer also eine Forderung an denselben zu machen hat, solle sich zu obgedachter Zeit mit seinen Urkunden an dem bestimmten Ort um so gewisser einfänden und seine Forderung richtig stellen, als er ansonsten damit abgewiesen werden wird.

Lörrach den 16. August 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Baumüller.

Konkursdekret gegen die Bartholomäa Strittmatterschen Eheleute in Hogschür.

(1) Gegen die Bartholomäa Strittmatterschen Eheleute in Hogschür, insgemein Kevvle Parle genannt, ist die Sankt erlannt, und Schuldenliquidation auf den 17. September l. J. Vormittags 10. dem Amtsdirektorat dahier mit dem angeordnet, daß alle Gläubiger dieser Eheleute unter Strafe des Ausschlusses von der Masse an dem bestimmten Tage ihre Forderungen anmelden, und ihre allfälligen Vorrechte erweisen sollen.

Berfügt bey dem Großherzogl. Bezirksamte Kleinlausenburg den 14. August 1813.

Bursfert.

Aufforderung.

(1) Da der verstorbene Metzger Michael Büchele und der bürgerliche Gläschnneider

Martin Thoma verschiedene Bürgschaftsverbindlichkeiten eingegangen, und nun die Erklärung abgegeben haben, daß sie vom heutigen Tag an sämtliche Bürgschaftsleistungen zurücknehmen, und als erloschen erklären, so werden alle diejenigen, welche aus dem Titel einer Bürgschaft an die erwähnten Michael Büchelische Relikten, oder an Martin Thoma einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten von Dato an dahier anzumelden und zu liquidiren, indem sonst nach Verfluß dieser Frist die Bürgschaften als erloschen erklärt werden.

Konstanz den 27. July 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Huetlin.

Ediktalladung.

(2) Da, höchstem Auftrag zufolge, die unterzeichnete Stelle die Verlassenschaft nachbenannter, im letzten russischen Feldzuge verstorbenen Großherzoglich Badischen Offiziers zu beichtigen hat, so werden

unter Anberaumung einer Frist von drey Monathen a dato

1. sämtliche Schuldner dieser Massen zur getreuen Angabe und Abtragung ihrer Obliegenheit;
2. ferner die Gläubiger derselben zur Liquidation ihrer Forderungen in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Vorlegung ihrer Beweiskunden, und zwar unter dem Präjudiz, daß sie sonst bey Vertheilung der Massen werden ausgeschlossen werden;
3. diejenigen endlich, welche Erbrechte anzusprechen gedenken, aufgefordert, dieselben durch genügende Legitimationen zu belegen und entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte mit den Gläubigern der resp. Massen zu liquidiren, widrigenfalls denselben ein Liquidat von Amtswegen wird aufgestellt werden.

Diese Offiziers sind:

Obrist v. Cancrin von Karlsruhe,
Capitain v. Holz aus Gundersblum in Frankreich,

- Merlet von Mörsburg,
- von Ehrenberg aus Karlsruhe,
- Medicus aus Lichtenau,
- von Stetten aus Kandern,

Cap. Sengburg aus Karlsruhe,
 — von Eck aus Karlsruhe,
 — von Imhof aus dem Hohenloischen,
 — von Wolframsdorf aus Wolframs-
 dorf in Sachsen.

Rittmeister Bischoff aus Bruchsal,
 Lieutenant von Dürheims aus Rastatt,
 — von Müller aus Bruchsal,
 — Schmidt von Bruchsal,
 — Gilm von Rosenegg aus Constanz,
 — Spinner von Rastatt,
 — Gsell von Karlsruhe,
 — Schwab von Emmendingen,
 — Obermüller von Karlsruhe,
 — von der Schleiß von Offenburg,
 — von Froben von Rastatt,
 — von Lassolaye von Oberkirch,
 — Rutschmann von Rastatt,
 — Leopold Holz von Karlsruhe,
 — Dehl von Karlsruhe,
 — Hirsch von Bruchsal,
 — von Riz von Offenburg,
 — Strohmeier von Karlsruhe,
 — von Giltner von Arolsen im Waldeckischen.

Regiments-Quartiermeister Münzer aus
 Augsburg,
 Regiments-Chirurg Stippelt aus Bruchsal,
 Bataillonschirurg Heumann aus Hamburg,
 Chirurg Niebergall von Michelsfeld,
 — Kaufmann aus Trieburg,
 — Oberle aus Rippenheim,
 — Keypler aus Löfingen,

Sekretär Bernlein aus Karlsruhe,
 Karlsruhe den 9. August 1813.
 Großherzogl. Bad. Garnisons-Auditorat.
 Baumgartner.

Schuldenliquidation der Wittve des Karl
 Hafner von Steiglingen.

(2) Zur Liquidation der Schulden der in
 Sant gerathenen Wittve des Karl Hafner
 von Steiglingen wird hiemit Tagfahrt auf
 den 30ten August vor dem Theilungskom-
 missariat daselbst angeordnet, und deren sämt-
 lichen Gläubigern aufgegeben, ihre Forderun-
 gen bey Strafe des Ausschlusses von der Masse
 anzumelden, und gehörig zu erweisen.

Zugleich wird hier noch angefügt, daß das
 vorhandene Vermögen nicht einmal zureichend
 ist, die Unterpfandgläubiger zu befriedigen;

damit sich die übrigen Kreditoren hiernach be-
 nehmen mögen.

Stoßach den 21. July 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
 Müller.

Schuldenliquidation des verstorbenen Pfarrers
 und Deputats Köchle in Heinstetten
 auf dem Hart.

(2) Von Großherzogl. Hochpreisl. Hofgerichte
 in Freyburg ist durch Rescript vom 26ten
 v. M. R. Nr. in civ. 4343. über die Ver-
 lassenschaft des verstorbenen Pfarrers und De-
 putats Köchle in Heinstetten auf dem Hart
 der Konkurs erkannt worden.

Es ergeht deswegen von unterfertigter Stelle
 aus besonderm Auftrage an alle diejenigen,
 welche an die Verlassenschaft des vorgedachten
 Pfarrers und Deputats Köchle rechtliche An-
 sprüche zu haben glauben, der Aufruf, selbe
 entweder in Person oder durch hinlänglich,
 auch zu Eingehung eines Vergleichs, bevoll-
 mächtigte Stellvertreter Donnerstags den
 2ten September dahier bey Amte gel-
 tend zu machen, widrigenfalls selbe den Aus-
 schluß von der Masse zu gewärtigen hätten.

Befügt bey Großherzogl. Bezirksamte Stet-
 ten am kalten Markte den 5. August 1813.

Wleibimhaus.

Verladung Militärpflichtiger.

(1) Unten benannte Militärpflichtige, welche
 nun in die Konseription pro 1814. fallen,
 sind zwar mit doppeltiger Erlaubniß in das
 Inland auf die Wanderschaft gegangen, ha-
 ben aber der erhaltenen Auflage zuwider bis-
 her weder ihren Aufenthalt angezeigt, noch sich
 bey der nunmehr eingetretenen Konseription
 gestellt.

Wir fordern dieselbe daher auf, sich unver-
 weilt dahier zu stellen, da nach Assentirung der
 Rekruten ohne weiters nach der Strenge des
 neuesten Konseriptionsedikts gegen die Abwesenden
 vorgefahren werden mügte:

Franz Joseph Knöbel, Schneider von
 Reichhosen,
 Franz Anton Waibel, Schuster von Ober-
 ambringen,
 Franz Joseph Selz, Zimmermann von Nie-
 derambringen,
 Dithmar Birkemayer, Baurenknecht

von Ebringen,
Sebastian Kiefer, Metzger von St. Georgen,
Johann Georg Krieg, Weber von Nor-
singen,
Johann Georg Schneider, Schuster von
Hollschweil,
Johann Jakob Brunner, Ziegler von Mengen,
Johann Georg Sutter, Sattler von Wol-
fenweiler.

Freyburg den 10. August 1813.
Großherzogl. Bad. Erstes Landamt.
Bundt.

Vorladung des Rekruten Karl Ott von
Engen.

(1) Der Rekrut Karl Ott von hier, wel-
cher bey der letzten außerordentlichen Conserip-
tion als Nachmann gezogen wurde, machte
sich, als er abmarschieren sollte, auf die Seite.
Er wird daher zur Erscheinung binnen 6
Wochen bey Vermeidung der gesetzlichen Nach-
theile anher vorgeladen.

Engen den 11. August 1813.
Großherzogliches Bezirksamt.
Echard.

Vorladung des Wilhelm Fehrenbach von
Schönwald.

(2) Wilhelm Fehrenbach von Schön-
wald, welcher seit bereits zehn Jahren un-
wissend, wo? abwesend sich befindet, ohne seit dieser Zeit
Nachricht von sich zu geben, wird hiemit aufge-
fordert, sich bey dem unterfertigten Bezirksamte
zum Antritt seines Vermögens pr. 200 fl. bin-
nen einem Jahre zu stellen, widrigens dasselbe
seinen Geschwistern gegen Kautionsleistung in
fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Eryberg den 4. August 1813.
Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Huber.

Vorladung der Franziska Glanz von
Waldshut.

(1) Die Franziska Glanz von Walds-
hut verließ im Jahr 1781. ihre Heimath mit
dem Wundarzte Joseph Welti, ebenfalls
von Waldshut, lebte nach eingegangenen Nach-
richten mit demselben verehelicht zu Neapel
und erzeugte Kinder mit ihm.

Da man nun aber seit 22 Jahren ohne alle
Nachricht ist, ob die Franziska Glanz
oder Jemand der Ihrigen noch lebe; so ist auf

Kundschaftserhebung erkannt worden, und es
wird daher die Franziska Glanz oder ihre
diesseits unbekannte Erben aufgefordert, in
Jahresfrist das ihr erbweise angefallene Ver-
mögen von ohngefähr 800 fl. in Empfang zu
nehmen, oder sonst damit zu disponiren, wi-
drigenfalls dieselbe für verschollen erklärt, und
erwähntes Vermögen ihren nächsten dabier be-
kannten Verwandten und mutmaßlichen Er-
ben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen
Besitz würde übergeben werden.

Waldshut den 23. July 1813.
Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Föhrenbach.

Vorladung der Theresia Stark von Un-
terbaldingen.

(2) Die ledige Theresia Stark von
Unterbaldingen ist schon vor vielen Jahren nach
Ungarn gezogen, ohne daß bisher von ihrem
Aufenthalte, Leben oder Tod etwas bekannt
worden wäre.

Dieselbe, oder ihre allenfällige Leibeserben
werden hiemit vorgeladen, binnen der Frist ei-
nes Jahres sich dabier zu melden, und eine
der gedachten Stark angefallene nicht unbedeu-
tende Erbschaft in Empfang zu nehmen, widri-
genfalls ihre nächsten Verwandten in den für-
sorglichen Besitz derselben werden eingesetzt
werden.

Hüfingen den 11. May 1813.
Fürstlich Fürstenbergisches Justizamt.
Reichlin.

Vorladung des ledigen Lorenz Widder
von Unterbaldingen.

(2) Der ledige Lorenz Widder von
Unterbaldingen hat sich schon vor 30 Jahren
unter das K. K. Oest. ehemalige Infanterie-
regiment von Bender engagiren lassen, ohne
daß man von seinem Leben oder Tod bisher
etwas hätte in Erfahrung bringen können.

Er oder dessen allenfällige Leibeserben werden
daher aufgefordert, sich binnen Jahresfrist da-
hier zu melden, und das nach der letztgestellten
Völgerechnung in 340 fl. 35 kr. bestehende Ver-
mögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls
der fürsorgliche Besitz desselben seinen nächsten
Anverwandten gegen Caution überlassen werden
würde.

Hüfingen den 11. May 1813.
Fürstlich Fürstbergisches Justizamt.
Reichlin.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Diebstahl.

(2) In der Nacht vom 1ten auf den 2ten l. M. wurde im Pfarrhof zu Lienheim eingebrochen und nachstehendes entwendet:

- 1 silberne eingehäufte Sackuhr mit einer glatten stählernen Kette ohne Schlüssel, das Uhrenwerk ist mit einer silbernen Kapsel gedeckt,
- 1 silberne viereckigte Tabacksdose, inwendig verguldet, auf dem Deckel ist eine Rose gravirt,
- 1 braune agathene große Dose mit abgestumpften Ecken und silberne Charnier, der untere Theil der Dose ist aus einem Stück,
- 5 neue hänsene Hemder mit M. M. bezeichnet,
- 3 sächsene gute Hemder mit M. M. bezeichnet,
- 1 blau köllschene Bettzüge mit weißen Streifen,
- 1 detto Pülsen-Züge,
- 2 weiße feine Halstücher,
- 1 Paar runde gesohlte Stiefel.

Der Hausfrau wurden entwendet:

- 1 blaues weiß gedupstes persenes Kleid,
- 1 gewobenes rothes Kleid mit blauen Spiegeln,
- 1 bereits neuer Biberrock,
- 1 neu toffenter Schurz, Granatfärbig,
- 2 gewobene roth gestreifte Schürze,
- 1 neu gesticktes oder gestammt seidenes Halstuch,
- 1 schwarz seidenes Halstuch mit rothen Streifen,
- 1 älter detto gefärbtes detto,
- 1 rothes neues gedrucktes detto,
- 4 weiße baumwollene Halstücher,
- 1 sächsernes detto,
- 2 bereits neue Hemder,
- 1 neu gemachter Unterstock,
- 2 Paar weiße baumwollene Strümpfe,
- 1 mit Gold gestickte Kappe mit schwarzen Blunden,
- 2 roth gespiegelte Mastücher,
- 1 neues Nieder von Manquinet mit schwarzen Sammet eingefast.

Aus Abgang irgend einer Kunde, wer die Diebe seyen, wird jede obrigkeitliche Behörde dienstfreundlich ersucht, den oder diejenige, bey welchen von diesen entwendeten Stücken

etwas gefunden wird, oder welche solche feil bieten, gefälligst arretiren, und gegen Ersaz der Kosten anher liefern lassen zu wollen.

Hüfingen den 2. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

G. Martin.

Nachfrage nach dem entlaufenen Martin Wahl von Jechtingen.

Am 13. d. M. ist der Knabe des Bürgers und Webers Martin Wahl von Jechtingen, wegen eines unbedeutenden Fehlers aus Furcht vor Strafe aus der Werkstat entwichen, ohne daß er bis jetzt in das väterliche Haus zurückgekehrt ist.

Es werden daher alle wohlthöblichen Behörden dienstfreundschaftlich ersucht, auf den Entwichenen mit möglichster Sorgfalt fahnden zu lassen, und ihn gegen Ersaz der Kosten hieher zu liefern.

Signalement.

Johann Wahl, 4½ groß, 14½ Jahr alt, starker Postur, schwarze Haare, niedre Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, breite Nase, aufgeworfenes Mund, kleinen Kinn, braune Gesichtsfarbe, und trug bey seiner Entweichung nichts als ein Paar alte Zwilchhosen, ein Hemd mit l. W. gezeichnet, ein schwarz seidenes Halstuch, und ein altes Lederläpchen.

Burgheim den 17. August 1813.

Großherzogliches Staatsamt.

Riegel.

Spähe auf die Knaben Georg und Martin Blum von Kenzingen.

(2) Vor einiger Zeit sind Georg Blum, 14 Jahre alt, und Martin Blum, 9 Jahre alt, Söhne des in Spanien ungelommenen Sergeanten Blum von hier, ihrer Mutter entlaufen.

Da nun nach eingekommener Kunde der jüngere in der Gegend von Freyburg auf dem Bettel umher laufen solle; so werden die Großherzoglichen Nemter und Polizeistellen, zur Späheanordnung gegen diese Flüchtlinge hievon benachrichtiget, und auf den Fall der Betretung um die Einlieferung derselben dienstfreundlich ersucht.

Verfügt bey Großherzogl. Vad. Bezirksamte Kenzingen den 9. August 1813.

Weghel.

Mundtoterklärung des Fridolin Meier ledig von Murg.

(1) Der ledige Hammer, und Hufschmid Fridolin Meier von Murg wird für mundt- todt im ersten Grade mit denen im Landrechte ausgedrückten Wirkungen erklärt, und ihm zum Pfleger Magnus Baumle von Murg bestellt.

Welches hiemit allgemein bekannt gemacht wird.

Kleinlausenburg den 17. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Birkert.

Mundtoterklärung des Joseph Zunkeller von Herrischwand.

(1) Joseph Zunkeller von Herrischwand wird im ersten Grade als mundtobt erklärt, und Johannes Sibold von da als dessen Beystand aufstellt, ohne dessen Einwilligung keine in dem §. 513. des neuen Landrechtes bemerkte Handlung eingegangen werden darf; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß ge- bracht wird.

Säckingen den 9. August 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Wieland.

Kaufanträge.

Fahrniß. Versteigerung.

(1) Montags den 30. d. M. und an den folgenden Tagen wird dahier mit der unterbrochenen Versteigerung der Fahrniß des Freyherrn Joh. Nep. v. Schönau fortgeführt werden. Es befindet sich dabei das sämtliche Bettwerk, (worunter mehrere ganz neue Stücke) viel Tisch- und Bettzeug, ein großes Porzellänservice, eine Stockuhr, zwey schöne türkische Stutzen, viel Zinn, auch sämtliche Holzwaaren, worunter mehrere ganz neu, und alles Faß- und Bandgeschirr.

Bei dieser Versteigerung werden gelegentlich Montags den 30. d. M. Nachmittags um 3 Uhr folgende Kostbarkeiten an den Meistbietenden feil geboten: ein goldener Ring mit 23 Brillanten, zwey goldene Halsketten, 3 goldene Vorstecknadeln, 4 Paar goldene Ohrenringe, 2 kleine goldene Uhren für Frauenzimmer zum Anhängen, die eine in der Form eines Bal-

lons, die andre in der einer Birn, endlich zwölf Messer mit silbernen Hefen, zwölf silberne Gabeln, elf silberne Esöffel und ein silberner Suppenlöffel.

Freyburg den 20. August 1813.

Großherzogliches Stadtmitsrevisorat.
Wolfinger.

Verkauf des bürgerlichen Spitals in Kirchhofen.

(1) Auf Mittwoch den 1ten September d. J. wird in Gemäßheit höchster Ministerialbefugung das bürgerliche Spital in Kirchhofen mit einer Scheuer und einen halben Viertel Garten unter sehr vortheilhaften bey der Versteigerung bekannt zu machenden Bedingungen salve ratificatione auf der Gemeinstube in Ehrenstetten versteigert werden.

Fremde Käufer haben sich durch obrigkeitliche Zeugnisse über ihr Vermögen, und wenn sie sich in Kirchhofen niederzulassen gedenken, über die übrige Bürgerrechts-Erfordernisse gehörig auszuweisen.

Freyburg den 15. August 1813.

Großherzogl. Bad. Erstes Landamt.
Wundt.

Verkauf des herrschaftlichen Wirthshauses auf dem Ladhof sammt Liegenschaften im Brechtthal.

(1) In Folge eines Beschlusses des Großherzogl. Hochlöbl. Directorii des Donaukreises dd. Bilingen den 14. July l. J. Nr. 8096. wird Donnerstag der 16te l. M. September der herrschaftliche Ladhof im Brechtthal im Ganzen und Stückweis unter den bey allen herrschaftlichen Verkäufen gewöhnlichen hierunter bemerkten Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Dieser Ladhof besteht in einem Wirthshaus, mit dem Schild zur Krone, nebst Scheuer, Stallung, Metz, Back und Waschkhaus mit Holzremis; dann in Gütern

ein Garten pr.		30 Rthn.
5 Wiesen	11 Jhrt 3 Brtl.	51 —
6 Aecker	13 — 1 —	4 —
Reutfeld	1 — 2 —	20 —

26 Jhrt. 2 Brtl. 85 Rthn.

Die bey diesem Verkaufe aufgestellt werdende Bedingnisse sind folgende:

1. Hat ein fremder Käufer über das Zahlungsvermögen sich urkundlich auszuweisen.
 2. Muß dem gegenwärtigen Beständer ein Termin bis den 22ten April 1814. zur Abziehung gestattet werden.
 3. Die Zahlung des Kaufschillings muß in 6 aufeinander folgenden mit 5 pCto. verzinlichen Jahrsterminen geschehen. Bey jedem Termin muß ein Quart in baarem Geld, die übrigen 3 Quart aber können in Großherzogl. Bad. Amortisationskassen-Obligationen abgeführt werden.
 4. Bis zur gänzlichen Abzahlung des Kaufschillings in den bewilligten Terminen wird für gnädigste Herrschaft das Eigenthum sämmtlicher Realitäten vorbehalten.
 5. Werden die verkauften Realitäten den gewöhnlichen Staatskosten gleich andern Privatgütern unterworfen.
 6. Wird die höchste Ratifikation des Großherzoglichen Ministeriums vorbehalten.
- Die Kaufstüben werden daher zu der Versteigerung, welche auf dem Rathhof geschieht, auf gemeldten Tag hiedurch eingeladen.
- St. Georgen den 10. August 1813.
Großherzogliche Domantialverwaltung.
V. d.

B e l o b u n g .

Im Frühjahr fiel ein 6jähriges Kind in den durch das Dorf Binningen fließenden Bach, der eben damals sehr angewachsen und reißend war. Die Gewalt des Wassers hatte dieses Kind schon eine ziemliche Strecke fortgerissen; so daß es in immer tiefere Schlammichte Vöcher kam, und von ihm nichts anders, als die überm Wasser schwimmende Haube zu sehen war. Von den umstehenden größern und kleinern Kindern war der zehnjährige sehr fleißige und firtliche Knabe Joseph Sailer von Binningen einzig so besonnen, daß er dem verunglückten Kinde eine Stange zuwarf, und ihm laut zurief, sich daran zu halten. Beynahe hätte der Strom auch diesen Knaben bey seinen noch schwachen Kräften fortgerissen; doch es gelang ihm, und zwar mit eigener Lebensgefahr, der Retter seines Gespieles zu werden.

Das Großherzogl. Secretdirektorium hat

auf die hiervon erhaltene Anzeige diesem braven Knaben eine Belohnung von 5 fl. 30 kr. bewilligt; und dabey verordnet, desselben besonnene und muthvolle Handlung öffentlich bekannt zu machen.

Stoßach den 10. August 1813.
Großherzogliches Bezirksamt.
Müller.

U n g l ü c k s f ä l l e .

Am 10ten v. M. Abends halb 10 Uhr ist der ledige Glaser Fidel Stephan dahier, als er aus dem Bierhause der Wittwe Mariana Raack nach Hause gehen wollte, die Treppe hinunter gefallen, und auf der Stelle todt geblieben.

Engen den 6. August 1813.
Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Eckhard.

Am 8. v. M. wollte der Bürger Lukas Haug von Emmingen ab Eck mit einer Erzfuhr, 36 Ctnr. schwer, auf das Schmelzwerk zu Bachzimmern fahren. An der Zimmendinger Steige spernte derselbe mittelst einer Sperrkette, und ließ seinen 13jährigen Sohn Mathias Haug die Ochsen, die vor die an dem Deichsel befindlichen Pferde gespannt waren, führen. Die Sperrkette brach, und weil die Pferde das Fuhrwerk nicht anzuhalten vermochten, wurde der Knabe von dem Ochsen gespannt niedergeworfen, und beyde linke Räder des Fuhrwerks gingen über ihn, welches die Folge hatte, daß er ungefähr eine halbe Viertelstunde, nach dem man ihn nach Haltingen zurück gebracht hatte, zur größten Bestürzung seines Vaters, welcher bey dem Vorfalle selbst in einige Gefahr gekommen war, starb.

Engen den 9. August 1813.
Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Eckhard.

(Mit einer Beilage, und den Fruchtpreistabellen von den Monaten Januar und Februar 1813.)